



## **Niederschrift**

**-öffentlich-**

**über die**

## **Sitzung des Sozialausschusses**

---

Sitzungsdatum: Montag, den 15.10.2018  
Beginn: 14:00 Uhr  
Ende: 15:48 Uhr  
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal I, im Haus I

**Anwesend waren:**

Vorsitzende/r

Haupt-Kreutzer, Christine

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa  
Endres, Alfred  
Jungbauer, Björn  
Lörner, Heiko  
Wild, Martina  
Zorn, Matthias

Mitglieder der SPD Fraktion

Eck, Joachim  
Schnapp, Ute

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Meixner, Josef  
Winzenhörlein, Sven

Vertretung für Frau Eva Pumpurs

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fuchs, Rainer  
Rost, Peter, Dr. med.

Schriftführer/in

Zink, Susanne

Außerdem anwesend:

Frau Karin Wiggerhauser (Bereichsführerin Condrops e.V., München)  
Herr Holger Faust (Stadt Würzburg, Jugend- & Drogenberatung für Würzburg & Umgebung)  
Vertreter der Medien

vom Landratsamt:

Frau Löffler (GB 3)  
Frau Meder (GB 3)  
Frau Hasan (GB 3)  
Frau Gressel (FB 31c)  
Herr Rostek (FB 31c)  
Herr Huppmann (GB 4)  
Herr Schumacher (FB 41)  
Herr Kothe (FB 43)  
Frau Schorno (SFB 3)  
Herr Kaufmann (SFB 3)

**Abwesend/Entschuldigt:**

Landrat

Nuß, Eberhard

entschuldigt

stellv. Landrat

Amrehn, Armin  
Heußner, Karen  
Brohm, Waldemar

Mitglieder der SPD Fraktion

Linsenbreder, Eva

entschuldigt

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Pumpurs, Eva

entschuldigt

Mitglieder der ÖDP

Kuhl, Wolfgang  
Marold, Viktoria

Vertretung für Frau Viktoria Marold  
entschuldigt

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Entwicklung der Fall- und Bestandszahlen **FB 43/020/2018**
2. Durchführung einer Vergabe **FB 43/021/2018**
3. Kontaktcafé Würzburg Condrops e.V. mit Tagesstruktur **GB 3/031/2018**
4. Struktur/Organisation Integrationsbeauftragte und aktueller Sachstand Integrationskonzept **GB 3/032/2018**
5. Nicht-Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes auf Leistungen nach dem SGB II **FB 41/033/2018**
6. Geplante Fortschreibung der Regelbedarfe zum Stichtag 01.01.2019 **FB 42/015/2018**
7. Verteilung der ALG II-Bezieher nach Gemeinden **FB 42/016/2018**
8. Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg **FB 42/017/2018**
9. Sonstiges

**Frau stellvertretende Landrätin Christine Haupt-Kreuzer** begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Sie stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Zu Beginn der Sitzung stellt sich Frau Regierungsrätin Miriam Meder vor. Sie ist seit dem 01.10.2018 dem Geschäftsbereich 3 zugewiesen und wird zum 01.11.2018 dessen Leitung von Frau Oberregierungsrätin Löffler übernehmen.

Da der Vortragende der Tagesordnungspunkte 7 und 8, Herr Kothe, kurzfristig an einer Sitzung in Berlin teilnehmen und die Sitzung vorzeitig verlassen muss, werden diese beiden Punkte an den Beginn der Sitzung vorgezogen.

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b> <b>15.10.2018</b>	<b>Vorlage: FB 43/020/2018</b>
		<b>TOP 1</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)

Betreff:

**Entwicklung der Fall- und Bestandszahlen**

**Anlage/n:**

Entwicklung der Fall- und Bestandszahlen

**Sachverhalt:**

Herr Kothe stellt die Entwicklung der statistischen Werte des Jobcenters Landkreis Würzburg für das Jahr 2018 vor.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

**Beschluss:**

Der Sozialausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Znk  
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>15.10.2018</b>	<b>Vorlage: FB 43/021/2018</b>
		<b>TOP 2</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)

Betreff:

**Durchführung einer Vergabe**

**Sachverhalt:**

Das Vermittlungstool „JobNETZWERK“ (vorgestellt im letzten Sozialausschuss) hat sich als ein sinnvolles Werkzeug in der Arbeit des FB 43 etabliert. Der bisherige Vertrag läuft zum 31.12.2018 aus.

Deshalb wollen wir diese Art von Instrument längerfristig nutzen. Geplant ist, dass wir eine Vergabe für drei Jahre mit einer zweimaligen einjährigen Optionsziehung durchführen. Da die Gesamtsumme kalkulatorisch über 50.000,00 € pro Jahr für fünf Jahre beträgt, benötigt das Jobcenter einen Beschluss des Sozialausschusses. Um eine nahtlose Fortführung des Instruments zu gewährleisten, muss der Vertrag vor Jahresende und damit vor der nächsten regulären Sitzung des Sozialausschusses abgeschlossen werden.

Die Mittel sind bereits im Haushalt des Jobcenters für 2019 eingeplant.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss beauftragt die Verwaltung die Vergabe nach VOL für ein Vermittlungstool vorzunehmen und ermächtigt Herrn Landrat Nuß, einen entsprechenden Vertrag auch bei Überschreiten der Wertgrenze von 50.000,00 € nach § 38 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages abzuschließen.

**Beschluss:**

Der Sozialausschuss beauftragt die Verwaltung die Vergabe nach VOL für ein Vermittlungstool vorzunehmen und ermächtigt Herrn Landrat Nuß, einen entsprechenden Vertrag auch bei Überschreiten der Wertgrenze von 50.000,00 € nach § 38 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages abzuschließen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2018.10.15/Ö-2

Zink  
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>15.10.2018</b>	<b>Vorlage: GB 3/031/2018</b>
		<b>TOP 3</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

## **Kontaktcafé Würzburg Condrops e.V. mit Tagesstruktur**

### **Anlage/n:**

Antrag auf Förderung des Modellprojektes „Kontaktcafé Würzburg Condrops e.V. mit Tagesstruktur“ vom 16.08.2018

Finanzierungs- und Kostenplan Modellprojekt (Stand: 13.08.2018)

Präsentation Kontaktcafé Würzburg Condrops e.V.

### **Sachverhalt:**

#### Condrops e.V. in Würzburg

Seit 2009 bietet der Condrops e.V. Würzburg Plätze im Betreuten Wohnen im Bezirk Unterfranken an. Condrops hat im Betreuten Wohnen auch 15 Plätze in zwei Nachsorge-WGs in Würzburg und betreut in Schweinfurt chronisch Suchtkranke im Betreuten Wohnen. Die Nachfrage nach betreutem Wohnen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankung und/oder Komorbidität steigt an.

In fachlicher Kooperation mit der Jugend- und Drogenberatung Würzburg soll ein Kontaktcafé mit Beschäftigungsmöglichkeiten realisiert werden. Anträge zur Förderung des Modellprojektes werden an den Bezirk Unterfranken, die Stadt und den Landkreis Würzburg sowie an Stiftungen gestellt.

#### Ausgangslage

In der Region in und um Würzburg sind ca. 400 Menschen schwerstabhängig. Zusätzlich leidet ein großer Teil der Betroffenen unter komorbiden psychischen und/oder somatischen Störungen, sowie Infektionskrankheiten wie HIV und Hepatitis C. Oft stellen drogenbezogene soziale Kontakte und Bindungen, sowie öffentlich zugängliche Konsumententreffpunkte, z. B. Bahnhofs- und Theatervorplatz, die bedeutsamste Möglichkeit dar, das Grundbedürfnis nach sozialem Kontakt zu stillen. Häufig gehen langjährige Suchtverläufe mit dem Verlust jeglicher Alltagsstruktur, mit sozialer Isolation oder Einordnungsschwierigkeiten, Verschuldung, Vorstrafen und Inhaftierungszeiten einher. Viele langjährige Drogenabhängige haben keine realistische Aussicht auf Reintegration in das Arbeitsleben. Es fehlt an Alternativen und Möglichkeiten zur Tagesstrukturierung und Beschäftigung.

Der Ausbau der psychosozialen Betreuung von Substituierten und Suchtkranken durch Tagesstruktur und Beschäftigungsmöglichkeiten ist notwendig, um der steigenden Zahl von suchtkranken Menschen gerecht zu werden und für sie Teilhabemöglichkeiten im Sinne der Inklusion zu schaffen.



## Das Kontaktcafé mit Beschäftigungsmöglichkeiten

Das niedrigschwellige Angebot im Kontaktcafé soll zur Verbesserung der Versorgung suchtkranker Menschen in Würzburg beitragen. Das Angebot ist abstinenzorientiert, d. h. die Hinführung zur Abstinenz wird angestrebt. In den Räumen ist der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln nicht erlaubt. Wesentliche Strukturmerkmale der Arbeit sind Freiwilligkeit und ein partizipativer Ansatz. Zusätzlich zu den Leistungen des Kontaktcafés sollen Beschäftigungsmöglichkeiten angebunden werden.

Folgende Leistungen sollen im Kontaktcafé angeboten werden:

- Versorgung: warme Mahlzeiten, Getränke, medizinische Grundversorgung (Spritzen, Kondome etc.), Postadresse, Internetzugang
- Beratung: Rechts- und Schuldnerberatung, Begleitung zu Ämtern, Vermittlung ins Hilfesystem, Krisenintervention, Gesundheitsberatung und Drogennotfalltraining
- Begleitung und Teilhabe: Gewährleistung eines konsum- und gewaltfreien Raumes, Üben sozialer Verhaltensweisen, Freizeitmaßnahmen, Hilfe zur Selbsthilfe, Mitwirkung und Mitbestimmung sowie Möglichkeiten der Beschäftigung im Rahmen von Zuverdienst, z. B. im Bereich Hausmeisterei und Hauswirtschaftshilfe.

Die Zielgruppe der potentiellen Mitarbeiter\*innen gilt aufgrund ihrer Suchterkrankung als besonders schwer integrierbar, daher sind ausreichend psychosoziale Betreuungsmöglichkeiten notwendig. Im Kontaktcafé sollen sechs Arbeitsplätze im Zuverdienstbereich für suchtkranke Menschen zur Verfügung gestellt. Ebenso sollen in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Arbeitsgelegenheiten (AGL) entstehen.

Angebote externer Kooperationspartner können ebenfalls angeboten werden, z. B. Rechtsberatung durch Anwälte oder Medizinische Beratung.

### Ziele - Alternativen und Tagesstruktur anbieten:

- Möglichkeit einer sinngebenden Tagesstrukturierung, insbesondere auch durch Arbeitsangebote zur Schaffung von Perspektiven zur beruflichen (Re-)Integration bzw. zu sinnstiftender Beschäftigung
- Abstand von und Alternative zur Drogenszene schaffen
- Bestmögliche Förderung von individuellen Ressourcen zur Überwindung der Abhängigkeit und schrittweise Integration in die Gesellschaft zur Befähigung einer eigenständigen Lebensführung
- Vermeidung von stationären Unterbringungen
- Organisation und Sicherung der Behandlungssettings (Substitution, ambulante Therapie, Tagesklinik etc.)
- Gesundheitliche Stabilisierung und Infektionsprophylaxe mit einer Schadensbegrenzung in Bezug auf Gesundheitsgefährdung durch schwerwiegende übertragbare Erkrankungen
- Stärkung von Selbsthilfepotential, Eigenverantwortung und Handlungskompetenzen
- Erreichen und Erhalten von Stabilität
- Schaffung von Perspektiven für das Leben im Alter

Zielsetzung aller Angebote ist die Überlebenssicherung und die Stabilisierung und Verbesserung der gesundheitlichen und psychosozialen Situation suchtmittelabhängiger und -gefährdeter Menschen.

## Zielgruppe

Die Angebote des Kontaktcafés sind auf verschiedene Zielgruppen ausgerichtet:

- Menschen, die suchtkrank sind - vorwiegend von illegalen Drogen
- Substituiert lebende Menschen, oft mit Beikonsum anderer Substanzen
- Menschen, die hochriskant konsumieren und bisher noch nicht durch Suchthilfeangebote erreicht werden konnten

Über die Hälfte der Betroffenen ist arbeitslos und seit mehr als drei Jahren ohne Beschäftigung.

Aus einer Erhebung des Kooperationsprojektes Supra (Schwerpunktpraxis Substitution, Städt. Jugend- und Drogenberatung, Condrops e.V.) sind 1/3 der Patient\*innen aus dem Landkreis Würzburg.

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Mainfranken begrüßt in einer Stellungnahme gegenüber dem Bezirk Unterfranken vom 15.08.2017, dass gemeinsam die Initiative ergriffen wird, um ein derartiges Angebot in Würzburg zu schaffen.

Das Projekt als Modell ist zunächst für zwei Jahre ausgelegt. Nach einer entsprechenden Evaluation ist geplant, es - gegebenenfalls angepasst - langfristig und nachhaltig fortzuführen.

Der von Condrops e.V. vorgelegte Finanzierungsplan für das Jahr 2019 (Stand 13.08.2018) enthält einmalige Kosten zum Start und Aufbau des Modellprojektes (bauliche Maßnahmen) sowie eine Aufstellung der laufenden Kosten. Die Finanzierung der Kosten ist dabei auf die Kostenträger Bezirk Unterfranken, Stadt und Landkreis Würzburg umgelegt sowie ein minimaler Eigenanteil enthalten.

Für den Landkreis Würzburg entstünden nach dem aktuellen Finanzierungsplan im Haushaltsjahr 2019 anteilig einmalige Kosten in Höhe von 24.500,- EUR sowie anteilig laufende Kosten in Höhe von 14.150,- EUR (Gesamtkosten HH 2019: 38.650,- EUR).

## **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg nimmt den Vortrag des Condrops e.V. zum Modellprojekt „Kontaktcafé Würzburg mit Tagesstruktur“ zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2019 aufzunehmen.

## **Debatte:**

Frau Wiggenhauser und Herr Faust stellen die Arbeit von Condrops e.V. Bereich Würzburg und die Planungen für das Kontaktcafé anhand einer Power-Point-Präsentation (siehe Anlage) vor.

Auf Nachfrage aus dem Sozialausschuss teilt Herr Faust mit, dass das Kontaktcafé in zwei insgesamt ca. 45m<sup>2</sup> großen Zimmern untergebracht werden soll, die günstig von der WVV angemietet werden können.

Betreut würden jährlich ca. 250 Schwerstabhängige und Substituierte, davon ca. ein Drittel Frauen und zwei Drittel Männer, von denen einige bereits seit den siebziger Jahren abhängig sind. Die Altersstruktur reicht von 23 bis 67 Jahren. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Substitutionspraxis SUPRA im Nebengebäude und einer weiteren in der Theaterstraße werden viele der dort Substituierten auch das Angebot des Kontaktcafés in Anspruch nehmen. Damit soll auch ein ordnungspolitischer Effekt erzielt werden, die Zielgruppe von der Straße zu kriegen. Diesbezüglich gibt es auch schon seit 2012 Sicherheitsgespräche mit der Polizei, die solange nichts passiert nur nach vorheriger Anmeldung kommt. Als Drogenabhängiger ausweisen muss man sich nicht, der Datenschutz ist insoweit gewährleistet. Etwaige Mitnahmeeffekte beim Mittagessen lassen sich nicht vermeiden, sind aber vernachlässigbar.

Erfahrungswerte mit vergleichbaren niederschweligen Angeboten in Kontaktcafés liegen aus anderen Städten (München, Nürnberg, Ingolstadt und Regensburg) vor. Mit aufsuchender Arbeit gibt es entsprechende Erfahrungen z.B. in Ingolstadt (3 Stellen) und Regensburg.

Der Bezirk Unterfranken hat die Finanzierung von 2 Stellen (Sozialpädagoge und Hauswirtschaftsanleiterin) zugesagt, für die Erstausrüstung der Küche wurde ein Antrag bei der Sparkassenstiftung gestellt. Zur Kofinanzierung des Sachaufwands der Umbauten wird die Unterstützung der Stadt und des Landkreises Würzburg gesucht. Die Unterstützung durch die Stadt befinde sich gerade in der Beratung in den Fraktionen im Rahmen der Haushaltsberatungen. Auf die Frage, warum die Stadt 50% der Kosten trägt, aber zwei Drittel der Zielgruppe aus der Stadt kommen, teilt Herr Faust mit, dass die Stadt über die WVV die günstige Miete der Räumlichkeiten und zusätzliche kostenfreie Büroräume einbringt, deren Wert nicht in der Kalkulation ausgewiesen ist. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die jedes Jahr erneut bewilligt werden muss, sind im Beschlussvorschlag nur Leistungen für 2019 aufgeführt. Das Projekt ist aber langfristig angelegt, der Mietvertrag gehe über fünf Jahre.

### **Beschluss:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg nimmt den Vortrag des Condrobs e.V. zum Modellprojekt „Kontaktcafé Würzburg mit Tagesstruktur“ zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2019 aufzunehmen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Znk  
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>15.10.2018</b>	<b>Vorlage: GB 3/032/2018</b>
		<b>TOP 4</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

**Struktur/Organisation Integrationsbeauftragte und aktueller Sachstand Integrationskonzept**

**Anlagen/n:**

Anlage 1 Übersicht Struktur Integrationsbeauftragte

Anlage 2 Präsentation Struktur/Organisation Integrationsbeauftragte und aktueller Sachstand Integrationskonzept

**Sachverhalt:**

Struktur und Organisation

Die Fachstelle der Integrationsbeauftragten im Landkreis Würzburg ist bestimmungsgemäß zuständig für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Landkreises und des Landratsamtes hin zu einer integrationsbewussten Gesamtstrategie.

Organisatorisch ist sie dem Geschäftsbereich Jugend, Soziales und Gesundheit zugeordnet, wobei der Fachbereich 31 c im Zuge der Delegation die fachliche Unterstützung sicherstellt.

Strukturell und organisatorisch unterteilt sich die Tätigkeit der Integrationsbeauftragten in folgende Ebenen und Handlungsfelder:

1. Sozialausschuss: Politisch zuständiges Beratungs- und Beschlussgremium
2. Steuerungsebene: Grundsätzliche Steuerung und Controlling (GBL 3, FBL 31 c, Ehrenamtskoordinatorin, Integrationsbeauftragte)
3. Handlungsebenen:
  - a) Intern:  
Gremium: AK Integration (interner Arbeitskreis der betroffenen Dienststellen des Landratsamtes sowie unmittelbar betroffener externer Organisationen)  
Ziele: Landratsamt als bürger- und migrationsbewusster Dienstleister  
Entwicklung eines Integrationskonzeptes
  - b) Extern:  
Gremium: AK Integration oder noch zu gründender Integrationsbeirat für den Landkreis Würzburg  
Ziel: Unterstützung und Beratung der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften hinsichtlich der Entwicklung integrationsbewusster Strategien

### Integrationskonzept

Die Schritte hin zu einem Integrationskonzept für den Landkreis Würzburg werden vorgestellt:

- Gliederung und stichpunktartige Inhalte des Konzeptes
- Ablauforganisation: Zeitplan und Arbeitsschritte
- Beratungsvorlage im Sozialausschuss: 1. Halbjahr 2019

### Konkretes Projekt

Entwicklung und Vorlage eines Leitfadens/Wegweisers über die Aufgaben des Landratsamtes Würzburg in einfacher Sprache unter Verwendung von Lageplänen, Symbolen und Icons.

Vorlage: 1. Halbjahr 2019

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

### **Debatte:**

Herr Rostek erläutert anhand der Übersicht die Struktur und den Organisationsaufbau der Stelle der Integrationsbeauftragten Frau Hasan berichtet anhand der beiliegenden Präsentation den aktuellen Sachstand des Integrationskonzeptes.

Auf Nachfrage nach der Barrierefreiheit erläutert Frau Gressel, dass es sich bei der Präsentation nur um einen Vorentwurf handelt. In der endgültigen Fassung sollen bereits von anderen Stellen erfolgreich genutzte Icons genutzt werden. Diesbezüglich werden noch Stellen mit entsprechenden Erfahrungen beteiligt.

### **Beschluss:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink  
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>15.10.2018</b>	<b>Vorlage: FB 41/033/2018</b>
		<b>TOP 5</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg  
(FB 41)

Betreff:

**Nicht-Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes auf Leistungen nach dem SGB II**

**Sachverhalt:**

Am 01.08.2018 ist das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Kraft getreten.

Mit Schreiben vom 14.08.2018 hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) als die für bayerischen zugelassenen kommunalen Träger zuständige Aufsichtsbehörde (§ 48 Abs. 1 SGB II) den bayerischen Optionskommunen mitgeteilt, dass das bayerische Familiengeld im Rahmen des SGB II nicht als Einkommen anzurechnen ist. Begründet wurde die Nichtanrechnung mit zwei ausdrücklichen bundesgesetzlichen Ausnahmeregelungen nach § 27 BEEG i.V.m. § 8 BErzGG sowie § 11a Abs. 3 SGB II. Zudem sind laut vorgenanntem Schreiben Rechtswahrungsanzeigen bayerischer Optionskommunen gegenüber dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zu unterlassen. Das StMAS hat das ihm unterstehende ZBFS darüber hinaus angewiesen, Rechtswahrungsanzeigen der Jobcenter (gemeint sind hier Rechtswahrungsanzeigen gemeinsamer Einrichtungen in Bayern) unbeachtet zu lassen und das Familiengeld an die Familien auszubezahlen.

Aufgrund der Anfrage einer Optionskommune äußerte sich das StMAS mit E-Mail vom 03.09.2018 zu der Frage, wer (rückwirkend) die Kosten trägt, wenn sich Landes- und Bundesebene in der Zukunft doch, evtl. auch erst aufgrund ober- oder höchstrichterlicher Entscheidungen, auf die Auffassung der Anrechenbarkeit verständigen und der Bund die nicht angerechneten Leistungen des Familiengeldes nicht erstattet bzw. zurückfordert. Nach Aussage des StMAS steht dem Bund gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Rücksicht auf die Aufsichtsrechte der Länder nur ein Prüfrecht zu, wenn das Verwaltungshandeln eines zugelassenen kommunalen Trägers auf einer unvertretbaren Rechtsauffassung beruht. Nach Auffassung aller Länder könne bei einer entsprechenden Weisung des zuständigen Landesministeriums allerdings keine unvertretbare Rechtsauffassung einer Optionskommune vorliegen. Die seitens der Optionskommune dargestellten Folgeprobleme (Verweigerung der Erstattung oder Rückforderung der aufgrund der Nichtanrechnung des Familiengeldes „zuviel“ ausgezahlten Leistungen) würden sich nach Einschätzung des StMAS daher nicht stellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Debatte:**

Auf Nachfrage teilt die Verwaltung mit, dass in Bayern lediglich die 10 Optionskommunen das Familiengeld nicht anrechnen, während die Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft mit der Bundesagentur für Arbeit eine entsprechende Weisung haben, das Familiengeld anzurechnen. Inwieweit dadurch ein Anreiz zum Umzug zu den Optionskommunen gegeben sein wird, bleibt ebenso abzuwarten wie eine etwaige letztinstanzliche Entscheidung des Bundessozialgerichts zur Anrechenbarkeit des Familiengelds.

**Beschluss:**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Znk  
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>15.10.2018</b>	<b>Vorlage: FB 42/015/2018</b>
		<b>TOP 6</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 42)

Betreff:

**Geplante Fortschreibung der Regelbedarfe zum Stichtag 01.01.2019**

**Sachverhalt:**

Das Bundeskabinett hat am 19. September 2018 das Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 (RBSFV 2019) beschlossen, die die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB XII und der Regelleistung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II regelt.

Die erhöhten Regelbedarfssätze sollen vorbehaltlich der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Nach aktueller Planung ist die abschließende Beratung für Mitte Oktober 2018 terminiert.

Regelbedarfsstufe	Personenkreis	Stand 2018	Stand neu 2019	Anhebung	
				absolut	prozentual
1	Alleinstehende / Alleinerziehende	416,00 €	424,00 €	8,00 €	1,92%
2	Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	374,00 €	382,00 €	8,00 €	2,14%
3	weitere Erwachsene in der BG	332,00 €	339,00 €	7,00 €	2,11%
4	Jugendliche von 14 bis 18 Jahren	316,00 €	322,00 €	6,00 €	1,90%
5	Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	296,00 €	302,00 €	6,00 €	2,03%
6	Kinder von 0 bis 6 Jahren	240,00 €	245,00 €	5,00 €	2,08%

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur geplanten Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im SGB II und SGB XII ab dem 01.01.2019 zur Kenntnis.

**Debatte:**

Herr Schumacher informiert in Vertretung von Herrn Beutert über die anstehende Regelbedarfserhöhung.



**Beschluss:**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur geplanten Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im SGB II und SGB XII ab dem 01.01.2019 zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink  
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>15.10.2018</b>	<b>Vorlage: FB 42/016/2018</b>
		<b>TOP 7</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 42)

Betreff:

**Verteilung der ALG II-Bezieher nach Gemeinden**

**Anlage/n:**

Anlage 1 Verteilung nach Gemeinden (alphabetisch)

Anlage 2 Verteilung nach Gemeinden (aufsteigend)

Anlage 3 Verteilung der Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII und AsylbLG

**Sachverhalt:**

Durch die Mitglieder des Sozialausschusses wurde eine Darstellung der Verteilung der Arbeitslosengeld II Bezieher auf die Landkreisgemeinden des Landkreises Würzburg gewünscht. In der Sitzung des Sozialausschusses im März 2018 wurde die Fortschreibung dieser Werte im halbjährlichen Turnus angeregt.

Die entsprechende Verteilung auf die 52 Landkreisgemeinden ist in **Anlage 1** (nach Ortschaften alphabetisch sortiert) dargestellt. Hierbei wurde zwischen Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und Nicht-Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) differenziert. Darüber hinaus wurde der Anteil der Flüchtlinge (die sich im SGB II Leistungsbezug befinden) aus den 8 zugangsstärksten Nationen (Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia) gesondert ausgewiesen.

In der **Anlage 2** wurden die Werte der Anlage 1 nach dem Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Einwohnerzahl der entsprechenden Gemeinde) ansteigend abgebildet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Verteilung der Leistungsbezieher SGB II auf die Landkreisgemeinden zur Kenntnis.

**Debatte:**

Herr Schumacher erläutert in Vertretung von Herrn Beutert die aktuelle Verteilung der Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz in den Gemeinden.

**Beschluss:**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Verteilung der Leistungsbezieher SGB II auf die Landkreisgemeinden zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zink  
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>15.10.2018</b>	<b>Vorlage: FB 42/017/2018</b>
		<b>TOP 8</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 42)

Betreff:

**Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg**

**Sachverhalt:**

**I. Ausgangslage**

1. Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 07.11.2016 wurden die aktuell gültigen Mietobergrenzen des Landkreises Würzburg für den Rechtsbereich SGB II angepasst. Diese traten zum 01.01.2017 wie folgt in Kraft:

**Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl. Heizkosten und inkl. Warmwasser**

Haushaltsgröße	angem. Wohnfläche	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	<u>angemessene Unterkunftskosten (inkl. HK und Warmwasser)</u>
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	6,38 €	319,00 €	52,50 €	371,50 €	71,50 €	443,00 €	<b>443,00 €</b>
2 Pers.	bis zu 65 m <sup>2</sup>	5,77 €	375,05 €	68,25 €	443,30 €	92,95 €	536,25 €	<b>537,00 €</b>
3 Pers.	bis zu 75 m <sup>2</sup>	5,22 €	391,50 €	78,75 €	470,25 €	107,25 €	577,50 €	<b>578,00 €</b>
4 Pers.	bis zu 90 m <sup>2</sup>	5,04 €	453,60 €	94,50 €	548,10 €	128,70 €	676,80 €	<b>677,00 €</b>
5 Pers.	bis zu 105 m <sup>2</sup>	5,21 €	547,05 €	110,25 €	657,30 €	150,15 €	807,45 €	<b>808,00 €</b>
6 Pers.	bis zu 120 m <sup>2</sup>	4,74 €	568,80 €	126,00 €	694,80 €	171,60 €	866,40 €	<b>867,00 €</b>
7 Pers.	bis zu 135 m <sup>2</sup>	4,88 €	658,80 €	141,75 €	800,55 €	193,05 €	993,60 €	<b>994,00 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	4,54 €	68,10 €	15,75 €	83,85 €	21,45 €	105,30 €	<b>106,00 €</b>

Mit Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22.09.2009 ist von jeder Kommune im Anwendungsbereich des § 22 SGB II ein für den jeweiligen Vergleichsraum (= Landkreis Würzburg) schlüssiges Konzept der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nachzuweisen. Die Anforderungen an ein Schlüssiges Konzept wurden durch weitere Rechtsprechungen des Bundessozialgerichts weiter präzisiert. Nach den aktuellen Anforderungen ist es faktisch unmöglich ein Schlüssiges Konzept zu erarbeiten, welches über einen längeren Zeitraum Bestand hat. Das Bundessozialgericht fordert eine erneute Überprüfung der Mietobergrenzen, sofern sich das tatsächliche Angebot in der zugrundeliegenden statistischen Masse (tatsächliches Wohnraumangebot innerhalb des Landkreises Würzburg) ändert. Das heißt: wenn ein Vermieter der beispielsweise über 10 – 15 Wohnungen innerhalb des Landkreises Würzburg verfügt seine Mietpreise erhöht, verändert sich die statistische Masse in einem solchen Umfang, dass eine Neubewertung der angemessenen Kosten der Unterkunft nötig werden würde. Dies ist jedoch faktisch nicht umsetzbar.<sup>1</sup>

## II. Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

Zur Ermittlung des tatsächlichen Wohnraumangebots (als statistische Masse) wurden folgende Datenquellen berücksichtigt:

- a. Datenbestand OK Sozius über die aktuellen SGB II Leistungsberechtigten des Jobcenters Landkreis Würzburg
- b. Auswertungen der angebotenen Wohnung durch das Wohnungsmarktbeobachtungstool der Fa. Immo-Info Immobilien-Marktinformation GmbH  
Hierin sind u. a. folgende Datenquellen enthalten und dem entsprechend die angebotenen Wohnungen erfasst:
  - Immo-Welt
  - Immobilienscout24
  - Ebay-Kleinanzeigen
  - Mainpost
  - Süddeutsche Zeitung (Onlineausgabe)
  - Die Kitzinger
  - Report Kitzingen
  - etc.

Hierbei wurde der angemessene Quadratmeterpreis aus dem unteren Quartil (unteres Viertel der statistischen Masse) ermittelt (vgl. BSG vom 18.02.2010 – B14 AS 73/08 R).

Die Auswertungen bezogen sich hierbei auf den Zeitraum September 2016 bis August 2018. Hierbei wurden 1.350 Datensätze aus OK Sozius als Bestandsfälle<sup>2</sup> sowie 2.679 Datensätze<sup>3</sup> aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Durch die Sozialgerichtsbarkeit wurde in der Vergangenheit, in den Fällen in denen der Streitgegenstand die Kosten der Unterkunft i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II waren, auf die aktuell gültigen Grenzen der Wohngeldtabelle plus 10 % zurückgegriffen. Dieser Rückgriff erfolgte in Ermangelung von alternativen Datenerhebungen zum Mietniveau. Die Festsetzung der Wohngeldtabelle plus 10 % als „Angemessenheitsgrenze“ ist jedoch insoweit nicht zulässig, da der Sozialleistungsträger verpflichtet ist, eigene Datenerhebungen durchzuführen.

<sup>2</sup> Stichtag: 01.08.2016

<sup>3</sup> Hierbei entspricht 1 Datensatz einem Mietobjekt, d. h. wenn eine Wohnung mehrfach in der Mainpost inseriert war und noch gleichzeitig z. B. über die Ebay Kleinanzeigen online angeboten wurde, so wird diese Wohnung hier nur als 1 Datensatz berücksichtigt.

## A) Neuermittlung angemessene Grundmiete

Bei der Auswertung zeigte sich, dass die angebotenen Wohnungen in dem Zeitraum September 2016 bis August 2018 vom Mietpreisniveau leicht rückläufig waren. Bei der Ermittlung des Quadratmeterpreises für eine 3-Personen-BG errechnete sich der identische Wert wie bei der letztmaligen Festsetzung der Mietobergrenze.

Insbesondere bei den größeren Wohnungen (ab 105 qm<sup>2</sup>) zeigt sich hierbei ein deutlicher Rückgang des Quadratmeterpreises.

Die größte Veränderung ergab sich bei Wohnungsgrößen (ab 136 qm<sup>2</sup>). In der Neuberechnung ergab sich ein Rückgang von 18,28 % für die entsprechenden Wohnungsangebote. Problematisch hierbei ist die geringe Anzahl der angebotenen Wohnungen in dieser Größenkategorie. Im Beobachtungszeitraum von September 2016 bis August 2018 waren in dieser Größenordnung lediglich 38 Wohnungen im gesamten Landkreis Würzburg als verfügbar inseriert.

Wohnungsgröße in qm <sup>2</sup> (bis)	Bisherige Grundmiete (seit 01.01.17) Preis je qm <sup>2</sup>	Neue rechnerische Grundmiete Preis je qm <sup>2</sup>	Veränderung Preis je qm <sup>2</sup>	
			prozentual	absolut
50	6,38 €	6,26 €	- 1,88%	- 0,12 €
65	5,77 €	5,35 €	- 7,28%	-0,42 €
75	5,22 €	5,22 €	unverändert	unverändert
90	5,04 €	5,00 €	-0,79%	-0,04 €
105	5,21 €	4,83 €	- 7,29%	-0,38 €
120	4,74 €	4,59 €	- 3,16%	-0,15 €
135	4,88 €	4,51 €	-7,58 %	-0,37 €
jede weitere Person jeweils zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	4,54 €	3,71 €	-18,28%	-0,83 €

## B) Bewertung der Nebenkosten

Nachdem die Nebenkosten bei der Fortschreibung zum 01.01.2017 rückläufig waren, sind diese im Betriebskostenspiegel 2017 wieder leicht angestiegen.

Entsprechend dem Betriebskostenspiegel 2017 des Deutschen Mieterbund e.V. erfolgt hier eine Anpassung der Einzelpositionen.

	Betriebskosten lt. Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbund e. V. je qm <sup>2</sup> (bisherige Festsetzung)	Betriebskosten lt. Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbund e. V. je qm <sup>2</sup> (neu)
Wasser / Abwasser	0,34 €	0,34 €
Grundsteuer	0,18 €	0,18 €
Müll	0,16 €	0,18 €
Sach- und Haftpflichtversicherungen	0,15 €	0,17 €
Gemeinschaftsantenne / Kabelfernsehen	0,14 €	0,13 €
Allgemeinstrom	0,05 €	0,05 €
Schornsteinreinigung	0,03 €	0,04 €
<b>Nebenkosten je qm<sup>2</sup></b>	<b>1,05 €</b>	<b>1,09 €</b>

Die Neufestsetzung der Nebenkosten erfolgt mit 1,09 € je qm<sup>2</sup> entsprechend den aktuell vorliegenden Werten des Betriebskostenspiegels 2017.

	bisherige Nebenkosten je qm <sup>2</sup> Betriebskostenspiegel 2015	neue Nebenkosten je qm <sup>2</sup> Betriebskostenspiegel 2015	Veränderung absolut je qm <sup>2</sup>	Veränderung prozentual
Nebenkosten je qm <sup>2</sup>	<b>1,05 €</b>	<b>1,09 €</b>	<b>+ 0,04€</b>	<b>+ 3,81%</b>




## C) Bewertung der Heizkosten

### a. Einmalige Beschaffungen

Die Kennzahlen für die einmalige Beschaffung von Heizbedarf müssen nicht angepasst werden.

Da die Berechnungsgrößen für selbst beschafften Heizbedarf bei der Festsetzung zum 01.07.2011 großzügig definiert wurden, ist eine Anpassung hier nicht notwendig.

Hier wurde ein Verbrauch von 200 kWh pro m<sup>2</sup> pro Jahr berücksichtigungsfähiger Wohnfläche zu Grunde gelegt. Nach dem Heizspiegel 2017 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit entspricht dies in den ausgewiesenen Kategorien Heizöl, Erdgas und Fernwärme dem mittleren bis oberen Bereich der Bandbreite der Einstufung „erhöhter“ Heizbedarf (siehe unten).

Energieträger	Wohnfläche des Gebäudes in m <sup>2</sup> *	kWh Verbrauch in Kilowattstunden je m <sup>2</sup> und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
 Erdgas	100 – 250	bis 98	bis 169	bis 265	über 265
	251 – 500	bis 95	bis 162	bis 254	über 254
	501 – 1.000	bis 91	bis 155	bis 242	über 242
	über 1.000	bis 89	bis 150	bis 235	über 235
 Heizöl	100 – 250	bis 110	bis 171	bis 258	über 258
	251 – 500	bis 105	bis 166	bis 252	über 252
	501 – 1.000	bis 101	bis 161	bis 246	über 246
	über 1.000	bis 99	bis 159	bis 242	über 242
 Fernwärme	100 – 250	bis 89	bis 145	bis 238	über 238
	251 – 500	bis 85	bis 137	bis 226	über 226
	501 – 1.000	bis 81	bis 130	bis 216	über 216
	über 1.000	bis 79	bis 126	bis 210	über 210

Quelle: Heizspiegel 2017, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit




### b. Laufende monatliche Kosten

Die laufenden monatlichen Heizkosten wurden bei der Festsetzung der Mietobergrenzen zum 01.01.2017 ebenfalls mit angepasst.

Der aktuelle Heizkostenspiegel 2017 (Abrechnungsjahr 2016) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zeigt in allen Bereichen gesunkene Kosten für Erdgas, Heizöl und Fernwärme. Der deutlichste Rückgang bei den monatlichen Kosten ist im Bereich des Heizöls erkennbar (siehe hierzu Vergleich Heizölpreise der Abrechnungsjahre 2014 und 2016 auf S. 8).



Die Kosten des Heizkostenspiegels 2017 stellen sich wie folgt dar:

Energieträger	Wohnfläche des Gebäudes in m <sup>2</sup> *	€ Kosten in Euro je m <sup>2</sup> und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
 Erdgas	100 – 250	bis 8,50	bis 13,00	bis 18,80	über 18,80
	251 – 500	bis 8,10	bis 12,30	bis 17,70	über 17,70
	501 – 1.000	bis 7,70	bis 11,60	bis 16,80	über 16,80
	über 1.000	bis 7,50	bis 11,30	bis 16,20	über 16,20
 Heizöl	100 – 250	bis 7,70	bis 10,40	bis 14,40	über 14,40
	251 – 500	bis 7,20	bis 10,00	bis 13,70	über 13,70
	501 – 1.000	bis 6,80	bis 9,50	bis 13,20	über 13,20
	über 1.000	bis 6,60	bis 9,30	bis 12,90	über 12,90
 Fernwärme	100 – 250	bis 10,20	bis 14,90	bis 22,50	über 22,50
	251 – 500	bis 9,60	bis 14,10	bis 21,20	über 21,20
	501 – 1.000	bis 9,20	bis 13,30	bis 20,20	über 20,20
	über 1.000	bis 8,90	bis 12,80	bis 19,40	über 19,40

Quelle: Heizspiegel 2017, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bei den oben abgebildeten Kosten handelt es sich um die Jahreskosten je qm<sup>2</sup> inklusive Warmwasseraufbereitung.

Bei der Neuberechnung der monatlichen Heizkosten wurde der Durchschnittswert aus der Kategorie „erhöht“ für Gebäude von 100 – 250 qm<sup>2</sup> gewählt. Zur Verwaltungsvereinfachung und zur besseren Transparenz für den Kunden wurde auf eine gesonderte Heizkostengrenze für Öl, Gas und Fernwärme verzichtet.

Eine einheitliche Festsetzung der Kosten für die Heizung vereinfacht insbesondere die Wohnungssuche innerhalb des Landkreises Würzburg. Hierbei wurde aus den ermittelten Quadratmeterkosten für die Heizarten Öl, Gas und Fernwärme der Durchschnitt gebildet. Die Fernwärme stellte hierbei die teuerste Heizkostenart laut Heizkostenspiegel (s. o.) dar.

Hierbei ergaben sich folgende Durchschnittspreise je qm<sup>2</sup>:

	Kategorie erhöhter Bedarf 100 bis 250 qm <sup>2</sup>		Mitte der Spannweite erhöhter Heizkostenbedarf	qm <sup>2</sup> Kosten je Monat
			<b>inkl. Warmwasser</b>	
<b>Heizöl</b>	10,41 €	14,40 €	12,41 €	1,03 €
<b>Erdgas</b>	13,01 €	18,80 €	15,91 €	1,33 €
<b>Fernwärme</b>	12,81 €	19,40 €	16,11 €	1,34 €
<b>Durchschnitt</b>				<b>1,23 €</b>
			<b>ohne Warmwasser<sup>4</sup></b>	
<b>Heizöl</b>	8,51 €	12,50 €	10,51 €	0,88 €
<b>Erdgas</b>	11,11 €	16,90 €	14,01 €	1,17 €
<b>Fernwärme</b>	10,91 €	17,50 €	14,21 €	1,18 €
<b>Durchschnitt</b>				<b>1,08 €</b>

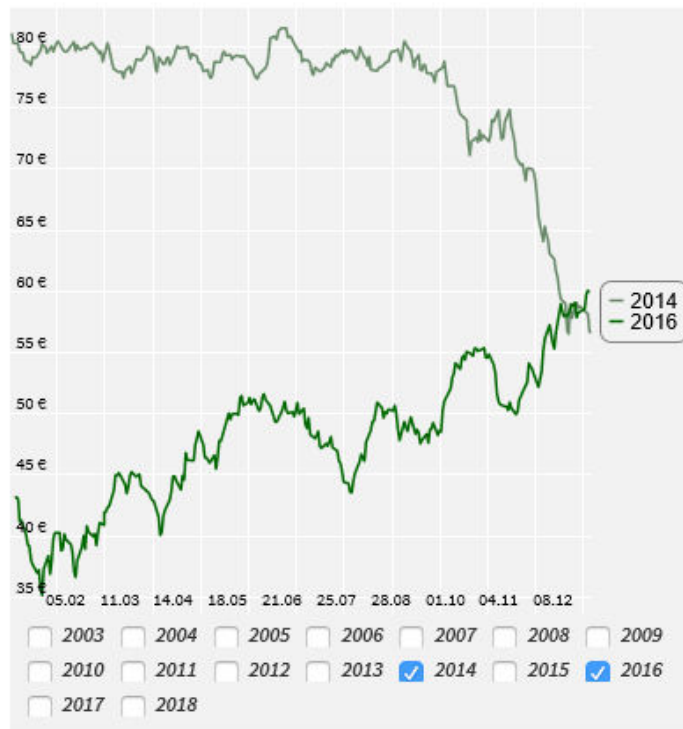
Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	Kosten je qm <sup>2</sup> <b>inkl. Warm-</b> wasser	Heizkosten <b>inkl. Warm-</b> wasser	Kosten je qm <sup>2</sup> <b>ohne Warm-</b> wasser	Heizkosten <b>ohne Warm-</b> wasser
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	<b>1,23 €</b>	<b>61,50 €</b>	<b>1,08 €</b>	<b>54,00 €</b>
2 Personen	bis zu 65 m <sup>2</sup>		<b>79,95 €</b>		<b>70,20 €</b>
3 Personen	bis zu 75 m <sup>2</sup>		<b>92,25 €</b>		<b>81,00 €</b>
4 Personen	bis zu 90 m <sup>2</sup>		<b>110,70 €</b>		<b>97,20 €</b>
5 Personen	bis zu 105 m <sup>2</sup>		<b>129,15 €</b>		<b>113,40 €</b>
6 Personen	bis zu 120 m <sup>2</sup>		<b>147,60 €</b>		<b>129,60 €</b>
7 Personen	bis zu 135 m <sup>2</sup>		<b>166,05 €</b>		<b>145,80 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>		<b>18,45 €</b>		<b>16,20 €</b>

Im Vergleich zu den bisherigen Heizkostenwerten gingen die Werte aus dem Heizkostenspiegel 2017 (Abrechnungsjahr 2016) spürbar zurück. In der letzten Fortschreibung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg lag der Heizkostenspiegel 2015 mit dem Abrechnungsjahr 2014 zugrunde.

<sup>4</sup> Die abgebildeten Werte des Heizkostenspiegels 2017 beinhalten die Kosten für Raumwärme **und** Warmwasseraufbereitung. Entsprechend dem Heizkostenspiegel 2017 reduzieren sich diese Werte um 1,90 € je qm<sup>2</sup> für Gebäude ohne zentrale Warmwasseraufbereitung.

Die Preisentwicklung für fossile Brennstoffe differierte zwischen den beiden Abrechnungsjahren jedoch deutlich. Exemplarisch wird dies in der Preisentwicklung des Heizöls in den Abrechnungsjahren 2014 und 2016 deutlich.

**HEIZÖLPREISE DEUTSCHLAND IM JAHRESVERLAUF**



Quelle: [www.heizoel24.de](http://www.heizoel24.de)

Die abgebildeten Heizölpreise beziehen sich jeweils auf 100 Liter Heizöl.

## D) Berechnung der neuen Angemessenheitsgrenze

Rein rechnerisch ergeben sich aufgrund des Beobachtungszeitraums September 2016 bis August 2018 folgende neue Mietobergrenzen:

Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl. Heizkosten inkl. Warmwasser								
Haushaltsgröße	Angem. Wohnfläche	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	Angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	Angem. Unterkunftskosten inkl. HK und Warmwasser*
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	6,26 €	313,00 €	54,50 €	367,50 €	61,50 €	429,00 €	<b>429,00 €</b>
2 Pers.	bis zu 65 m <sup>2</sup>	5,35 €	347,75 €	70,85 €	418,60 €	79,95 €	498,55 €	<b>499,00 €</b>
3 Pers.	bis zu 75 m <sup>2</sup>	5,22 €	391,50 €	81,75 €	473,25 €	92,25 €	565,50 €	<b>567,00 €</b>
4 Pers.	bis zu 90 m <sup>2</sup>	5,00 €	450,00 €	98,10 €	548,10 €	110,70 €	658,80 €	<b>659,00 €</b>
5 Pers.	bis zu 105 m <sup>2</sup>	4,83 €	507,15 €	114,45 €	621,60 €	129,15 €	750,75 €	<b>751,00 €</b>
6 Pers.	bis zu 120 m <sup>2</sup>	4,59 €	550,80 €	130,80 €	681,60 €	147,60 €	829,20 €	<b>830,00 €</b>
7 Pers.	bis zu 135 m <sup>2</sup>	4,51 €	608,85 €	147,15 €	756,00 €	166,05 €	922,05 €	<b>923,00 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	3,71 €	55,65 €	16,35 €	72,00 €	18,45 €	90,45 €	<b>91,00 €</b>

\* Zur Verwaltungsvereinfachung werden die angemessenen Unterkunftswerte jeweils auf volle Euro gerundet.

## III. Neufestsetzung der Mietobergrenzen

### A) Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die bisher gültigen Mietobergrenzen ab dem 01.01.2017 unverändert in Kraft zu lassen.

Hierfür sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die deutlich rückläufigen Preise der Grundmieten ergeben sich rechnerisch aufgrund einer sehr geringen Anzahl (insbesondere bei den großen Wohnungsgrößen) von überhaupt noch vorhandenen Angeboten.
- Der Rückgang des Heizölpreises aufgrund des Heizkostenspiegels 2017 (Abrechnungsjahr 2016) wurde inzwischen, aufgrund der aktuellen tatsächlichen Entwicklung des Ölpreises, bereits überholt. Aktuell liegt der Preis für 100 Liter Heizöl bei 76,00 € (Stand 26.09.2018 Quelle [www.heizöl24.de](http://www.heizöl24.de))

- Bei der neu errechneten Gesamtangemessenheitsgrenze ergibt sich für die 1-Personen BG eine Absenkung von 14,00 € zur bisherigen Mietobergrenze (vgl. hierzu Seite 1 und 10). Von der gesamten Absenkung sind 10,00 € ursächlich durch die Reduzierung der Heizkosten. Bei der 4-Personen BG errechnet sich eine Minderung von 18,00 €, die ausschließlich durch die geringeren Heizkosten entstehen würde (die Verschiebungen in der Grundmiete und Nebenkosten gleichen sich identisch aus).
- Eine Absenkung der Mietobergrenze wäre bei bereits vorhandenen Kunden, aufgrund des Bestandsschutzes der bereits umgesetzten Mietobergrenze nicht möglich.
- Es herrscht insgesamt unverändert eine starke Nachfrage im Wohnungsmarkt, insbesondere in den angrenzenden Gemeinden rund um das Oberzentrum Würzburg. Eine Absenkung der Mietobergrenzen würde den Sozialleistungsempfängern des Landkreises Würzburg die Teilnahme an diesem „Nachfragewettbewerb“ weiter erschweren.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss beschließt, dass die bisher gültigen Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2017 für die Rechtskreise SGB II und SGB XII unverändert in Kraft bleiben.

### **Debatte:**

Herr Schumacher erläutert in Vertretung für Herrn Beutert die Ausführungen zur aktuellen Ermittlung der angemessenen Mietobergrenzen.

### **Beschluss:**

Der Sozialausschuss beschließt, dass die bisher gültigen Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2017 für die Rechtskreise SGB II und SGB XII unverändert in Kraft bleiben.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2018.10.15/Ö-8

Znk  
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b> <b>15.10.2018</b>	<b>Vorlage:</b>
		<b>TOP 9</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich:

Betreff:

**Sonstiges**

Anfrage von Herrn Kreisrat Eck aufgrund eines Kontakts mit Herrn Professor Stange, FH Erfurt, Fachbereich Soziale Arbeit, bezüglich eines Pilotprojekts zur Integration von Personen mit psychischen Erkrankungen. Mit Herrn Huppmann und Herrn Kothe wurde vereinbart, im Jobcenter intern abzuklären, inwieweit Bedarf im Rahmen des Projekts „rehapro“ besteht und das Ergebnis in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses vorzustellen

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen/Anträge mehr vor.

Stellvertretende Landrätin Haupt-Kreuzer schließt die Sitzung um 15:48 Uhr.

Ergebnis:

Beschluss-Nr.:

Zink  
Protokollführer/in

Haupt-Kreuzer  
Vorsitzende/r